

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 85/11 B

L 5 KR 113/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 KR 449/08 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte, 1992 geborene Kläger begehrt von der Beklagten, ihm die Kosten einer ambulanten neuropsychologischen Behandlung durch Dipl.-Psych. U. in Höhe von 8212,20 Euro für insgesamt 60 Therapiestunden (einschließlich der Fahrkosten der Therapeuten) zu erstatten. Der Kläger erlitt am 1.7.2007 infolge eines Verkehrsunfalls ua ein schweres Schädel-Hirn-Trauma. Er befand sich im Anschluss an die Krankenhausbehandlung ab 25.7. bis 20.12.2007 in stationärer Rehabilitationsbehandlung und danach zu Hause. Der Kläger ist mit seinem Begehren bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat nach Einholung einer Stellungnahme des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) vom 28.3.2011 die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es unter ergänzender Bezugnahme auf die Gründe des SG-Urteils ausgeführt: Der Anspruch sei schon deswegen insgesamt ausgeschlossen, weil der Kläger keinen Anspruch auf die neuropsychologische Behandlung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) habe. Denn der GBA habe im streitigen Zeitraum noch keinen Beschluss über deren Aufnahme in den GKV-Leistungskatalog gefasst gehabt. Die Grundsätze über einen Leistungsanspruch wegen Systemversagens griffen nicht ein. Die Auswertung der wissenschaftlichen Ergebnisse iS des § 135 Abs 1 S 4 SGB V seien am 1.4.2008 noch nicht abgeschlossen gewesen. Der GBA habe auch eingehend und nachvollziehbar dargelegt, dass die lange Dauer des Verfahrens auf der außergewöhnlichen Komplexität des Bewertungsauftrags beruhe. Es bestehe kein Anlass, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln (*Urteil vom 14.7.2011*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des hier allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Der Kläger legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten



Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).

5 1. Der Kläger formuliert zunächst die Rechtsfrage:

"Wann liegt ein Systemversagen iS der Rechtsprechung vor ...".

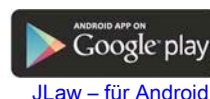
Der Kläger legt die Klärungsbedürftigkeit der Frage jedoch nicht hinreichend dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN).

6 Der Kläger legt schon nicht widerspruchsfrei dar, warum trotz der bisherigen Rechtsprechung des BSG zum Systemversagen noch Klärungsbedarf geblieben ist. So trägt er einerseits vor, das BSG sei in seinem Urteil vom 26.9.2006 (BSG SozR 4-2500 § 27 Nr 10) nicht auf die Frage eingegangen, welche Kriterien für die Angemessenheit der Dauer eines anhängig gemachten Anerkennungsverfahrens allgemein zu gelten hätten und welche Umstände insoweit speziell bei der neuropsychologischen Therapie vorgelegen hätten. Andererseits führt er bezogen auf den konkreten Rechtsstreit aus, dass "unter Heranziehung der rechtlichen Maßstäbe des Bundessozialgerichtes heute ein Systemversagen anzunehmen ist", und bekräftigt diese Auffassung mehrfach. Er stützt sich dabei auf von ihm zitierte Rechtsprechung des BSG (BSGE 81, 54, 65 f = SozR 3-2500 § 135 Nr 4 S 21; SozR 3-2500 § 92 Nr 12 S 70; BSG SozR 4-2500 § 27 Nr 10 RdNr 24 - neuropsychologische Therapie; BSGE 97, 190 = SozR 4-2500 § 27 Nr 12, RdNr 18 - LITT). Hiernach kann ungeachtet der in §§ 135, 138 SGB V statuierten Verbote mit Erlaubnisvorbehalt eine Leistungspflicht der KK ausnahmsweise dann bestehen, wenn die fehlende Anerkennung einer neuen Behandlungsmethode darauf zurückzuführen ist, dass das Verfahren vor dem GBA trotz Erfüllung der für eine Überprüfung notwendigen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt wurde ("Systemversagen").

7 Zudem verdeutlicht der Kläger nicht, dass ein bei der Auslegung des Begriffs der nicht zeitgerechten Durchführung eventuell noch verbliebener Klärungsbedarf im Hinblick auf den konkreten Rechtsstreit entscheidungserheblich ist. Der Kläger erörtert im Gegenteil in der Beschwerdebegründung ausführlich, warum der konkrete Ablauf des neuropsychologischen Therapie betreffenden Prüfungsverfahrens beim GBA evident nicht zeitgerecht durchgeführt worden sei. In der Sache rügt der Kläger damit, dass das LSG auf der Grundlage der zitierten Rechtsprechung falsch entschieden habe. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann ein Beschwerdeführer jedoch nicht die Unrichtigkeit der von ihm angegriffenen Entscheidung geltend machen (vgl. nur BSG Beschluss vom 16.8.2010 - B 12 KR 100/09 B - Juris RdNr 4).



- 8 Auch im Übrigen hat der Kläger die Entscheidungserheblichkeit der Frage nicht ausreichend dargelegt. Er hat den von der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (*vgl nur BSG Urteil vom 22.3.2005 - B 1 KR 3/04 R - Juris RdNr 12 mwN*) geforderten - und im konkreten Fall vom SG verneinten und vom LSG offen gelassenen - kausalen Zusammenhang zwischen der ablehnenden Entscheidung der KK und der Inanspruchnahme der Leistung nicht einmal erwähnt, obwohl er nach Aktenlage den Antrag bei der KK erst in einem weit fortgeschrittenen Stadium der Behandlung gestellt hat. Die streitige Rechnung der Dipl.-Psych. U. vom 27.12.2008 erfasste Behandlungstermine vom 31.1. bis 3.11.2008. Als die Beklagte den Kostenübernahmeantrag vom 8.5.2008 mit Bescheid vom 20.5.2008 ablehnte, hatten bereits elf der insgesamt 19 abgerechneten Termine stattgefunden. Die Unaufschiebbarkeit der neuropsychologischen Behandlung ab Ende Januar 2008 hat er ebenfalls nicht substantiiert dargelegt. Soweit der Kläger aufgrund einer behaupteten Verletzung von Beratungspflichten der Beklagten so gestellt werden will, als seien Leistungsantrag und Leistungsablehnung vor Inanspruchnahme der Leistung erfolgt, verweist der Kläger weder auf entsprechende tatsächliche Feststellungen des LSG, aus denen sich eine Pflichtverletzung der KK ergeben könnte, noch hat er wegen unterlassener Feststellungen durch das LSG eine Verfahrensrüge erhoben.
- 9 Soweit dem weiteren Vorbringen des Klägers sinngemäß die Rechtsfrage entnommen werden könnte,
- ob § 135 Abs 1 S 4 SGB V dahin zu verstehen ist, dass der Beginn der sechsmonatigen Entscheidungsfrist auf einen früheren fiktiven Zeitpunkt vorzuverlegen ist, wenn der GBA nicht ausreichend das Erforderliche getan habe, um den Erkenntnisprozess bei der Ermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse voranzubringen,
- fehlt es - wie oben dargelegt - schon an der erforderlichen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit.
- 10 2. Der Kläger formuliert zudem die Frage,
- wie konkret der GBA die Arbeit und die dadurch bedingte Verfahrensdauer der Methodenbewertung einer in der Prüfung befindlichen Therapie darlegen muss.
- Es kann offen bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage klar formuliert hat. Jedenfalls fehlt es an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger greift - wie seinem weiteren Vorbringen zu entnehmen ist - in der Sache nur die Beweiserhebung und Beweiswürdigung durch das LSG an. Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sachaufklärungsrüge und der Ausschluss der Überprüfbarkeit der freien Beweiswürdigung können nicht dadurch umgangen werden, dass der Vorhalt unzureichender Sachaufklärung bzw fehlerhafter Beweiswürdigung in die Form einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gekleidet wird. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein zur Zulassung der Revision führender Verfahrensmangel nur geltend



gemacht werden, wenn auf ihm die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat nicht dargetan, dass das LSG einen von ihm gestellten Beweisantrag übergangen hat. Im Gegenteil hat der anwaltlich vertretene Kläger ausweislich der Sitzungsniederschrift in der mündlichen Verhandlung am 14.7.2011 lediglich einen Sachantrag gestellt. Aus den Gründen des angegriffenen Urteils ergibt sich auch nichts anderes. Die Darlegungen des Klägers zur von ihm angegriffenen Beweiswürdigung der GBA-Angaben durch das LSG sind schon nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlich.

11 3. Schließlich formuliert der Kläger die Rechtsfrage:

Welche Aufklärungs-/Beratungspflichten haben gesetzliche Krankenversicherungen gegenüber einem erheblich durch einen Unfall in seinen kognitiven Fähigkeiten beeinträchtigten Verletzten?

Es fehlt bereits an einem ausreichenden Vorbringen zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage. Der im Verwaltungsverfahren von seinen Eltern vertretene Kläger setzt sich nicht mit der Rechtsprechung des BSG zu Beratungspflichten von KKn gegenüber Versicherten auseinander (*zur ausschließlichen Anwendbarkeit des § 13 Abs 3 SGB V vgl BSGE 99, 180 = SozR 4-2500 § 13 Nr 15, RdNr 14 ff; zu Beratungspflichten vgl BSG, aaO, RdNr 31 mwN*). Auch fehlt es - wie unter 1. dargelegt - an der erforderlichen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit.

12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)